



Bürgergemeinde Maienfeld

Schrebergartenreglement

Schrebergärten, Begriff, Lage der Gartenparzellen	Artikel 1 Als Schrebergärten werden alle Flächen bezeichnet, welche im Besitze der Bürgergemeinde sind und von dieser zur Bepflanzung von Gemüse, Blumen und Ackerfrüchten an Interessierte verpachtet werden. Die genaue Lage der Schrebergärten ist in den Gartenplänen Mühlebündte, Walchiweg und Giessenweg ersichtlich.
Gleichstellung der Geschlechter	Artikel 2 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.
Verpachtung	Artikel 3 Schrebergärten werden durch den Bürgergüteraufseher an in der Stadt Maienfeld wohnhafte Personen verpachtet. Bei ungenügendem Interesse von ortsansässigen Personen können die Schrebergärten auch an auswärtige Personen verpachten. Die Verpachtung von mehr als einem Garten an den gleichen Pächter geschieht nur in Ausnahmefällen und wenn zuwenig Interessenten für Einzelgärten vorhanden sind.
Pachtdauer	Artikel 4 Die Pachtdauer beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres. Ohne Kündigung verlängert sich die Pacht jeweils um ein weiteres Jahr.
Kündigung	Artikel 5 Als Kündigungsstermin gilt der 31. Dezember. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Benötigt die Bürgergemeinde Boden, kann der Bürgerrat die Pachtverträge jederzeit und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten künden.
Auflösung des Pachtverhältnisses	Artikel 6 Widerhandlungen gegen dieses Reglement bewirken die sofortige Auflösung des Pachtverhältnisses. Der Bürgerrat ist zudem ermächtigt, unsorgfältig bewirtschaftete Gärten nach erfolgloser Mahnung jederzeit zurückzuziehen.
Pachtzins	Artikel 7 Der jährliche Pachtzins wird vom Bürgerrat alle zwei Jahre bis spätestens 1. September neu festgelegt und in ortsüblicher Weise publiziert. Der Pachtzins ist auf Martini (11. November) zur Zahlung fällig.

Artikel 8

Jeder Garten soll einen gepflegten Eindruck machen. Den Nachbargärten darf kein Sonnenlicht entzogen oder sonst Schaden zugefügt werden.

Insbesondere ist es nicht erlaubt, hochwachsende Pflanzen irgendwelcher Art näher als 1 Meter an die Parzellengrenze zu pflanzen oder dahin wachsen zu lassen. Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Zur Bekämpfung der Schädlinge und Unkraut ist der Einsatz von Spritzmitteln auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Artikel 9

Für das Begiessen der Pflanzen sind Wasserentnahmestellen installiert. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

Die Verwendung von Rasensprengern und Bewässerungsanlagen ist nicht zulässig.

Die Kosten für den Wasserverbrauch trägt die Bürgergemeinde und ist im jährlichen Pachtzins enthalten.

Artikel 10

Organische Gartenabfälle sind zu kompostieren, oder mit der öffentlichen Grünabfuhr zu entsorgen. Die Kompostbehälter sind so zu unterhalten, dass sie einen sauberen Eindruck machen und die Nachbarn nicht stören.

Artikel 11

Zwischen den einzelnen Gartenparzellen sind Einfriedungen mittels Stellriemen, Holzbretter sowie Abzäunungen und Hecken (Buchs, etc.) bis zu einer maximalen Höhe von 60 cm gestattet.

Zu den angrenzenden Wegen ist hierfür ein Abstand von 25 cm einzuhalten.

Artikel 12

Die Wege dürfen nicht mit Gerätschaften und Fahrzeuge versperrt, verunreinigt oder mit Gartenabfällen belegt werden.

Artikel 13

Jegliche Tierhaltung auf dem Gartenareal ist untersagt.

Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde im Gartenareal an der Leine zu führen.

Artikel 14

Alle Bauten sind als Fahrnisbauten zu erstellen und müssen jederzeit entfernt werden können. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Für das Erstellen von Bauten jeglicher Art bedarf es der Zustimmung durch den Bürgerrat.

Bewirtschaftung

Wasser zum Giessen

Gartenabraum

Einfriedungen

Wege

Tierhaltung

Bauten

Unter Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben darf pro Parzelle ein Gerätehaus, ein permanentes Treibhaus sowie ein Sitzplatz erstellt werden.

Geräteschöpfe sind mit Holz zu verkleiden. Für Treibhäuser kann Holz, Metall, Glas oder Kunststoff verwendet werden.

Maximale Abmessungen der Bauten:

- Gerätehaus 10 m²
- Permanentes Treibhaus 10 m²
- Überdachter Sitzplatz 9 m²
- Die zulässige Gesamthöhe beträgt für alle Bauten 250 cm.

Als Dachform sind Satteldächer zu bevorzugen.

Bestehende Bauten werden abgenommen und können belassen werden. Sobald diese Bauten einer Revision unterzogen werden, sind den Vorgaben dieses Reglements anzupassen.

Die Bauten müssen stets in gutem und sauberem Zustand gehalten werden. Unansehnliche oder schlecht unterhaltene Bauten müssen auf Verlangen unverzüglich entfernt werden. Plastikfolien von temporär überdachten Pflanzungen sind nach Ende der Vegetationszeit zu entfernen

Der Bürgerrat ist befugt, Bauten, die obigen Vorgaben nicht entsprechen, in unordentlichem Zustand sind oder zweckentfremdet wurden, nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des jeweiligen Gartenpächters zu entfernen.

Müssen Bauten und Anlagen aus irgendwelchen Gründen entfernt werden, hat der Pächter keinerlei Anspruch auf finanzielle Abgeltung oder Realersatz.

Zustand bei Rückgabe

Artikel 15

Bei Auflösung des Pachtverhältnisses muss der Garten in Ordnung gebracht werden und ist in gepflegtem und geräumtem Zustande abzugeben.

Werden allfällige Bauten oder sonstiges Material vom Nachfolgepächter nicht übernommen, hat der bisherige Pächter auf eigene Kosten für Demontage und fachgerechte Entsorgung zu sorgen.

Inkrafttreten

Artikel 16

Vorliegendes Schrebergartenreglement wurde vom Bürgerrat an seiner Sitzung vom 20. April 2011 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Der Bürgerratspräsident

Der Bürgerratschreiber

Max Leuener

Benjamin Bantli

